

**Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der
Landesstraße L01**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

VORENTWURF

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben	Abwägung		
I.	Planungsanzeige						
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2	3
II.1	Landkreis NWM	11.08.2020		17.09.2020			
II.2	StALU	11.08.2020	14.09.2020	10.09.2020			
II.3	Amt für Raumordnung	11.08.2020	16.09.2020	10.09.2020			
II.4	Bergamt Stralsund	11.08.2020	08.09.2020	04.09.2020			
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	11.08.2020	09.09.2020	09.09.2020			
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.08.2020	21.09.2020	14.09.2020			
II.7	Industrie- und Handelskammer	11.08.2020					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	11.08.2020					
II.9	Deutsche Bahn AG	11.08.2020	25.08.2020	25.08.2020			
II.10	Katholische Kirche	11.08.2020					
II.11	Kirchenkreisverwaltung	11.08.2020					
II.12	Deutsche Telekom AG	11.08.2020	28.08.2020	28.08.2020			
II.13	Zweckverband für Wasserversorgung	11.08.2020	14.09.2020	08.09.2020			
II.14	Nahbus Nodwestmecklenburg GmbH	11.08.2020					
II.15	E.DIS AG	11.08.2020					
II.16	Hanse Gas AG	11.08.2020					
II.17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.08.2020					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	11.08.2020					
II.19	LA für Brand- und Katastrophenschutz	11.08.2020	15.09.2020	08.09.2020			
II.20	50 Hertz Transmission GmbH	11.08.2020	20.08.2020	19.08.2020			
II.21	Betrieb für Bau und Liegenschaften	11.08.2020					
II.22	Bundeswehr	11.08.2020	18.08.2020	18.08.2020			
II.23	Deutscher Wetterdienst	11.08.2020	10.09.2020	02.09.2020			
II.24	Hauptzollamt Stralsund	11.08.2020	03.09.2020	03.09.2020			
II.25	Wasserstraße und Schifffahrtsamt	11.08.2020	27.08.2020	24.08.2020			
II.26	LA für innere Verwaltung	11.08.2020	18.08.2020	18.08.2020			
II.27	Forstamt Grevesmühlen	11.08.2020					
II.28	GDMcom	11.08.2020	18.08.2020	18.08.2020			
II.28a	BIL eG	01.09.2020	01.09.2020	01.09.2020			
II.29	Polizeiinspektion Wismar	11.08.2020	20.08.2020	20.08.2020			
II.30	Landgesellschaft mbH M-V	11.08.2020	20.08.2020	18.08.2020			
II.31	Wasser- und Bodenverband	11.08.2020	28.08.2020	28.08.2020			
II.32	Freiwillige Feuerwehr	11.08.2020					
II.33	BUND für Umwelt und Naturschutz	11.08.2020	04.09.2020	04.09.2020			
II.34	Naturschutzbund Deutschland e.V.	11.08.2020					
II.35	Landesanglerverband	11.08.2020	10.09.2020	10.09.2020			
II.36	Landesjagdverband	11.08.2020					
II.37	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	11.08.2020					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Warnow	11.08.2020					
III.2	Gemeinde Roggenstorf	11.08.2020					
III.3	Gemeinde Damshagen	11.08.2020	09.10.2020	09.10.2020			
III.4	Gemeinde Kalkhorst	11.08.2020					
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	11.08.2020					
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	11.08.2020	10.11.2020	10.11.2020			
IV.	Öffentlichkeit						
IV.1	Einwender 1		25.09.2020	21.09.2020			
IV.2	Einwender 2		22.06.2020	16.06.2020			
IV.2a	Einwender 3		20.08.2020	17.08.2020			
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

II.1.

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
Für die Stadt Klütz
Zur Alten Schmiede
23948 Damshagen

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 17.09.2020

Vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplan Nr.15 der Stadt Klütz
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 13.08.2020, hier eingegangen am 17.08.2020

Sehr geehrte Frau Schultz,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. der Gemeinde mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand August 2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung sollen im Bereich des Anlegers an der Wohlenberger Wiek die Angebote der Infrastruktur verbessert und zusätzlich Beherbergungskapazitäten geschaffen werden. Die Gemeinde geht in der Begründung davon aus, dass die Planung dem ursprünglichen Gesamtkonzept für die Entwicklung der Ferienanlage in Wohlenberg entspricht und sich aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

Ziel der ursprünglichen Planung war es an diesem Standort auf einem 10 m x 10 m = 100 m² großem Baufeld sowohl nördlich als auch südlich der L O 1 die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Infrastrukturanlagen zur Versorgung der Badeurlauber und der Feriengäste im angrenzenden B-Plan Nr.15 zu schaffen. Eine kleinteilige Bebauung im Ortseingangsbereich von Wohlenberg war Ziel der Planung (1 Vollgeschoss, TH 3,80 m, FH 9,50 m) sowie die Schaffung von Stellplätzen für Feriengäste und Strandbesucher. Der Bereich nördlich der Straße wurde aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt.

Mit der jetzigen Planung soll eine Bebauung vorbereitet werden, die sich

1. in der Kubatur deutlich von dem ursprünglichen Planungsziel unterscheidet:

Haus 1: Grundfläche 29,50 m x 15 m = 442,50 m² zuzüglich Terrassen, Balkone und Erker, Haus 2: Grundfläche 23,50 m x 13 m = 305,50 m² zuzüglich Balkone, zulässig sind max. 3 Vollgeschosse bei einer Traufhöhe von 8 m und Firsthöhe von 11,50 m.

2. wird mit der Zulassung von Ferienwohnungen im 2. und 3. Obergeschoss eine gegenüber der Ursprungsplanung ganz neue Zielstellung formuliert, die zudem noch gegenüber der eigentlichen Fokussierung auf Versorgung und Infrastruktur überwiegt.

Die Bebauung ist durch die vorhandene Heckenstruktur von der Ortslage abgesetzt. Optisch entsteht hier ein Siedlungssplitter im Außenbereich, der eine neue Entwicklung entlang der Küste einleitet, die städtebaulich nicht begründet ist. Die Planung erweckt den Anschein einer Gefälligkeitsplanung, die nur zulässig ist, sofern sie städtebaulich begründbar ist.

In der Kommentierung wird dazu ausgeführt: „Die Bauleitplanung ist daher unzulässig, soweit sie zur geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht in Beziehung steht (BVerwGE 45, 309 (312)): (Battis/Krautzberger/Löhr/Battis, 14. Aufl. 2019, BauGB, RDN.11)“ Der Bebauungsplan muss zudem städtebaulich erforderlich sein. „Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt nicht nur für den Anlass sondern auch für den Inhalt des Plans und damit für jede seiner Festsetzungen. Die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung sind hingegen nach den Maßstäben des Abwägungsgebots zu überprüfen. (BVerwG ZfBR 2006, 468). „Erforderlich“ ist eine Bauleitplanung aber nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet (OVG Münster BauR 2006, 1696). Das wird für den vorliegenden Plan bezweifelt.

Eine Auseinandersetzung mit der weiterführenden Bebauung und der Feriennutzung in Wohlenberg, mit der angestrebten Planung am Anleger und dem Planungsziel aus dem B-Plan Nr.32 hat nicht stattgefunden.

Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist nicht gegeben. Das Planungsziel des Flächennutzungsplans widerspricht der Zielstellung in der vorliegenden Planung. Die überwiegende Errichtung von Ferienwohnungen im Plangebiet entwickelt sich nicht aus dem Spektrum der touristischen Infrastruktur und Versorgung.

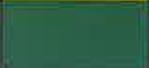
Die gewählte Form der Planung – hier vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes halte ich für unangebracht. Es erweckt den Anschein, dass hier nur eine kleine Änderung vorgenommen wird, obwohl das gesamte Planungskonzept geändert wird.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass die Gemeinde ihre Weißflächen im Flächennutzungsplan einer Flächendarstellung zuführen muss. Die Gründe für die Weißflächendarstellung sind entfallen. Da der Flächennutzungsplan auf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach der Art der Bodennutzung im **gesamten** Gemeindegebiet abstellt, ist nunmehr eine **Planungspflicht** der Gemeinde entstanden. Darauf habe ich bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Jede neue Änderung des Flächennutzungsplanes muss nunmehr die Weißflächen einer Darstellung zuführen. Ich weise darauf hin, dass dies ggf. durch die Kommunalaufsicht durchgesetzt werden kann.

Planungsziel auf Seite 19 und das Planungskonzept auf Seite 19 widersprechen sich und stehen im Widerspruch zu den Aussagen auf Seite 7 und den Festsetzungen im Plan.

Aus den zuvor gemachten Ausführungen halte ich eine Überarbeitung der Planung für erforderlich

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Der erforderlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Änderung des B-Plans ist ein Bestandsplan in einem geeigneten Maßstab beizufügen.

Gewässerschutzstreifen: Frau Hamann

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 15 der Stadt Klütz befindet sich teilweise innerhalb des Küstenschutzstreifens der Ostsee. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V ist es in einem Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie des Küstengewässers verboten, bauliche Anlage zu errichten oder wesentlich zu ändern.

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können von diesen Verboten durch die untere Naturschutzbehörde für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. Bei der Entscheidung über die Ausnahme aus dem Gewässerschutzstreifen ist der § 35 Abs. 1 NatSchAG M-V zu berücksichtigen. Danach sind Ausnahmen vom Gesetz nur zu erteilen, wenn dies mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange den Planungen im Gewässerschutzstreifen entgegenstehen.

Der Gewässerschutzstreifen ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ein Antrag auf Ausnahme ist zu begründen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume, die als Allee nach § 19 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützt sind. Es sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen oder Baumreihen führen können.

Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 15 der Stadt Klütz zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf den Alleebaumbestand kommen kann. In erster Linie sind Eingriffe in den geschützten Baumbestand zu vermeiden (15 Abs. 1 BNatSchG). Dazu sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz aufzuzeigen und in den Planungsunterlagen darzustellen.

Sind bei Umsetzung der Maßnahmen Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen des Baumbestandes nicht vermeidbar, bedürfen diese Maßnahmen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG vorliegen. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung wären im Antrag, neben den geprüften Vermeidungsmaßnahmen, darzulegen. Der Ausgleich für Fällungen richtet sich nach dem Alleenerlass, für Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen nach dem Baumschutzkompensationserlass. Zum Antrag auf Genehmigung ist der Nachweis der Verfügbarkeit von Anpflanzflächen zu erbringen.

In einem Befreiungsverfahren nach §19 NatSchAG M-V sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen (§ 30 Abs. 1 NatSchAG M-V). Die Unterlagen auf Befreiung sind mir in 6-facher Ausfertigung für die Verbandsbeteiligung zuzusenden.

Artenschutz: Herr Höpel

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu

stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018). Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen. In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um „Allerweltsarten“, denen „genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben“ vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 2008). Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen.

Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachzuweisen (FROELICH & SPORBECK 2010).

Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmegemäß gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass ab dem 01.03.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Ausbringungsverbot von gebietsfremden Ar-

ten in der freien Natur gilt. Somit dürfen nur noch Gehölze und Saatgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet ausgebracht werden, hier insbesondere im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen.

Nach § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu mittelbaren und/oder unmittelbaren bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).

Natura 2000:

Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Die Planänderung bezieht sich auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401). Es ist deshalb seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in de-

ren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V¹ nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, Lambrecht u. Trautner 2007², Schreiber 2004³, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017⁴) zu nutzen.

¹ Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

² Lambrecht et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. FKZ 804 82 004.

³ Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Natur und Landschaftsplanung 36, S. 133-138.

Für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ ist ein Managementplan aufgestellt worden, der auf der Webseite des StALU Westmecklenburg zur Verfügung steht.

Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden (s. a. Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017).

Selbstverständlich können inhaltliche und methodische Fragen der Verträglichkeitsprüfung mit den unteren Naturschutzbehörde und/oder dem StALU Westmecklenburg, Dezernat 40, Natura 2000 abgestimmt werden.

Natura 2000 / GGB :

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) nachzuweisen.

Begründung

Das B-Plangebiet grenzt mittelbar an das GgB DE 1934-302 „Wismarbucht“ an, hier ca. 20 m entfernt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt.

Hierbei sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den

⁴ Bernotat, Dierschke u. Grunewald (Hrsg.) (2017): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 160.

Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Schutzzerklärung (Natura 2000-LVO M-V) bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007
(AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)

Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.
Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

2. Abwasserentsorgung:

Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.
Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

Die vorliegenden Unterlagen sind hinsichtlich der Oberflächenwasserbeseitigung nicht prüffähig. Die Beseitigung des von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Untere Abfallbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Die Gebäude sollen teilweise gewerblich genutzt werden.

Auch Abfälle aus gewerblichen Beherbergungen wechselnder Gäste, wie Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes, einschließlich der Abfälle aus zentralen Betriebseinrichtungen von Feriensiedlungen, Sportboothäfen und Campingplätzen (z.B. aus Büro- oder Gaststättenbetrieb in Abgrenzung zu den einzelnen Ferienwohnungen, Sportbooten und Campingwagen), zählen zu den gewerblichen Siedlungsabfällen, nicht aber Abfälle aus Ferienwohnungen.

Die Gewerbeabfallverordnung schreibt umfassende Trennpflichten für gewerbliche Abfälle vor.

Die Planung sollte vorsehen, dass ausreichend und gut erreichbarer Stellplatz für die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern vorhanden sind.

In Betracht kommen hier insbesondere Behälter für

- Papier, Pappe und Karton (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 KrWG2,
- weitere Abfälle, die den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Weitere abfallrechtliche Hinweise bestehen nicht.

Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Das Plangebiet weist bereits jetzt zulässigerweise durch seine intensive Nutzung als Parkplatz eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Bundesbodenschutzgesetz auf.

Durch die Planung sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens zu besorgen.

Arbeitsgrundlagen:

- LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Klütz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung einer bisher aus der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 15 ausgenommenen „Weißfläche“ auf der Grundlage der Ausweisung eines Sondergebietes Versorgung und Infrastruktur zu schaffen.

Zielsetzung der Stadt ist es, Angebote für die Infrastruktur zu verbessern sowie in den oberen Geschossen der geplanten Gebäude ein Beherbergungsangebot zu schaffen. Ein untergeordneter Teil der überplanten Fläche soll weiterhin als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung stehen.

Vorgesehen sind zwei Baufenster für die Errichtung von je einem gemischt genutzten Gebäude.

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der Geräuschemissionen des Straßenverkehrs auf der Landesstraße L 01 (Verbindung Klütz – Wismar). In Bezug auf den für das Plangebiet erforderlichen Lärmschutz ist vorgesehen, die im B-Plan Nr. 15 der Stadt Klütz getroffenen Festsetzungen analog auf die 3. Änderung zu übertragen. Eine Neubewertung des Verkehrslärms soll im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht erfolgen.

Diese Neubewertung wäre aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde aber zwingend erforderlich. Die Festsetzungen zum Schallschutz des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz basieren auf der schalltechnischen Untersuchung Nr. 01-07-12 des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler zu den Bebauungsplänen Nr. 21 und Nr. 23 der Stadt Klütz aus dem Jahr 2001 und wurden auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 übertragen. Die Berechnungen sind nunmehr fast 20 Jahre alt. Eine Anpassung der den Berechnungen zu Grunde liegenden Verkehrszahlen an die aktuelle Verkehrsentwicklung sowie eine Überprüfung der berücksichtigten Geschwindigkeiten, Fahrbahnoberflächen und -steigungen wird für eine sachgerechte Abwägung immissionsschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Verfahrens als unverzichtbar angesehen.

Im Vorentwurf völlig unberücksichtigt blieb bisher die nach DIN 18005 neben dem fließenden Verkehr ebenfalls zu berücksichtigende Geräuschemission der in unmittelbarer Nähe zum östlichen Gebäude geplanten öffentlichen Stellplatzfläche innerhalb des Planbereiches. Diese ist, nach Abschnitt 4.1.2. der DIN 18005 Teil 1, wie der fließende Verkehr mit in die Beurteilung des Straßenverkehrslärms auf Basis der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 einzubeziehen. Gleiches gilt für

die dem Vorhaben unmittelbar benachbarten öffentlichen Stellplatzflächen nördlich des Plangebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Klütz.

Ebenfalls zu überarbeiten wären die Festsetzungen zum passiven Schallschutz mit Bezug auf die DIN 4109 in der Fassung der Ausgabe von November 1989. Mit Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 05. Februar 2020 wurde die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) in der jeweils geltenden Fassung als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeführt. Hiermit verbunden ist die Ablösung der DIN 4109/11:89 durch die DIN 4109-1:2018-01.

Neben der Berücksichtigung des Verkehrslärms sind im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine weiteren, relevanten, auf das Plangebiet einwirkende Immissionen zu erwarten.

Von der geplanten Nutzung ausgehende Emissionen, die im Rahmen des Planverfahrens zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erkennen.

Brandschutz

Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht abgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest:

Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

Seite 18/19

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. 3. Änderung des B-Plans Nr. 15. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

Straßenbaulastträger

Zum o. a. 3. Änderung des F-Plans gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

II.2

Amt Klützer Winkel EINGANG			
14. Sep. 2020			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Telefon: 0385 / 59 58 6-145
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-231-20-5122-74039
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10. September 2020

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

Ihr Schreiben vom 13. August 2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die Fläche der o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 wird durch keinen Landwirt, der im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Fördermittel beantragt, bewirtschaftet. Es handelt sich teilweise um Grünland. Daher muss der betroffene Bewirtschafter rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für die Ernte auf seiner Fläche treffen kann. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Dränagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise um zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Es wurden für die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 noch keine Aussagen zum Kompensationsbedarf und zu internen und/oder externen Maßnahmen getätigt. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft abgegeben werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig.

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz befindet sich in unmittelbarer Nähe zu folgenden Natura 2000-Gebieten:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), DE 1934-302 „Wismarbucht“
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA), DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“.

Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Gebiete.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, in denen jeweils die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Grenzen der beiden o.g. Natura 2000-Gebiete sind gegenwärtig nicht in der Planzeichnung angegeben. Daher empfehle ich die Grenzen in die Planzeichnung mit aufzunehmen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher empfehle ich der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Nach der Satzung über die 3. Vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße ist eine Einrichtung eines Sondergebiets zur Versorgung und touristische Infrastruktur geplant. Hierunter fallen z.B. Einrichtungen für Freizeitzwecke oder sportliche Einrichtungen, Schankanlagen und Speisewirtschaft. Mit einer Aufwertung der Versorgungssituation für Strandbesucher ist ggf. auch mit einer Zunahme an Besuchern und einer Nutzungsverlängerung des Strandes bezogen auf die Tageszeit sowie auf die Saison auszugehen. Dies sollte in einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mitberücksichtigt werden. Aufgrund der für das GGB „Wismarbucht“ und das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ unterschiedlichen Erhaltungsziele, relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen ist aber eine eigenständige Bearbeitung jedes Gebietes in jeweils einer eigenständigen Unterlage zweckmäßig und geboten.

3.2 Wasser

Das Gebiet, das durch die 3. Änderung betroffen ist, liegt in einem Abstand von 200 Metern landwärts von der Mittelwasserlinie. Die Errichtung der geplanten baulichen Anlagen bedarf gem. § 89 LWaG MV der rechtzeitigen Anzeige beim StALU WM als für die Küstengewässer zuständige untere Wasserbehörde. Dieser Hinweis ist analog zu dem in der Planung bereits enthaltenen Hinweis auf die Lage im Gewässerschutzstreifen nach § 19 Landesnaturschutzgesetz zu ergänzen und im Weiteren zu beachten..

Zu beachten ist, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL)) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm> bzw. im Kartenportal des LUNG unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL> eingesehen werden.

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Unter Beachtung meiner Hinweise bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. R. Remus', is written over the printed name.

Henning Remus

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Für die Stadt Klütz
Schlossstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
16. Sep. 2020

AV	BM	LVB	Sonst.
DI	FB II	FB III	FB IV



II.3

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-96/20
Datum: 10.09.2020

nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen),
EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der L01 der Stadt Klütz

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 13.08.2020 (Posteingang 17.08.2020)
Ihr Zeichen: SCHU

Sehr geehrte Frau Schultz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Vorentwurf zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der L01 der Stadt Klütz bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2020) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einrichtungen der touristischen Infrastruktur und die Errichtung der dafür erforderlichen Gebäude und Stellplätze. Es sind Gebäude mit gewerblicher und Infrastrukturnutzung sowie mit Ferienutzung vorgesehen. Darüber hinaus soll auch weiterhin ein Parkplatz für die Strandbesucher zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck soll auch eine kleine Teilfläche des Geltungsbereichs in die 3. Änderung einbezogen werden, die ursprünglich vom Satzungsbeschluss über den B-Plan Nr. 15 ausgenommen wurde. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,4 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz wird für den Vorhabenbereich bereits ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Versorgung und Infrastruktur“ dargestellt.

Raumordnerische Bewertung

Der Stadt Klütz wird gem. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Des Weiteren befindet sich die Stadt Klütz im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (vgl. 3.1.1 (4) RREP WM).

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. im Tourismusschwerpunktraum. Hier soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V). Gemäß Programmsatz 3.1.3 (2) RREP WM soll in den Tourismusschwerpunkträumen der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 3.1.3 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) und einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Programmsätze 6.1 (7) LEP M-V und 5.1 (5) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz angrenzt.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

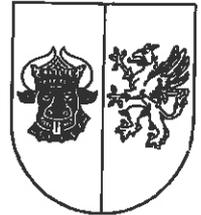
Im Auftrag



Jana Eberle



Bergamt Stralsund



Amt Klützer Winkel
EINGANG
08. Sep. 2020

AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

Bergamt Stralsund
Postfach 1136 - 18401 Stralsund

Amt Klützer Winkel
für die Stadt Klütz
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2449/20

Az. 512/13074/412-20

11.4

Ihr Zeichen / vom
8/13/2020
SCHU

Mein Zeichen / vom
GÜ

Telefon
61 21 44

Datum
9/4/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

11.5

Von: toeb@lung.mv-regierung.de

Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 07:17:20 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

An: Schultz

Betreff: 20231, Satzung vorh. 3. Änd. B-Plan Nr. 15, Stadt Klütz für das SO-gebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 13.08.2020 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Planungsbüro Mahnel (J.Rein)

Von: Mertins <C.Mertins@kluetzer-winkel.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 09:11
An: Planungsbüro Mahnel (J.Rein)
Cc: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin)
Betreff: WG: 20231, Satzung vorh. 3. Änd. B-Plan Nr. 15, Stadt Klütz für das SO-gebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01

Von: Tesche
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 08:38
An: Mertins
Betreff: WG: 20231, Satzung vorh. 3. Änd. B-Plan Nr. 15, Stadt Klütz für das SO-gebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Julia Tesche
Fachbereich Bauwesen

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

038825 / 393-407
038825 / 393-710
j.tesche@kluetzer-winkel.de
www.kluetzer-winkel.de

Wichtige Information:

Das Amt Klützer Winkel ist anlässlich der barrierefreien und energetischen Sanierung des Amtsgebäudes ab dem 19. März 2020 in die Räumlichkeiten der Alten Schmiede in Damshagen umgezogen. Weitere Informationen und die geänderten Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.kluetzer-winkel.de.

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: Schultz
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2020 07:18
An: Tesche
Betreff: WG: 20231, Satzung vorh. 3. Änd. B-Plan Nr. 15, Stadt Klütz für das SO-gebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01

Straßenbauamt Schwerin

II.6



⌈ Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin ⌋

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1

23948 Klütz

L

Amt Klützer Winkel EINGANG			
21. Sep. 2020			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Bearbeiter: Herr Jefremow
 Telefon: 0385 588 81148
 Telefax: 0385 588 81800
 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de
 Geschäftszeichen: 2114-512-00-2020/082-144a
 Datum: 14. September 2020

Stellungnahme

zum Entwurf der Satzung über die vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre o.g. eingereichten Unterlagen (Planungsstand Vorentwurf 20. Mai 2020) vom 13. August 2020 zu der genannten Satzung, die mir am 18.08.2020 eröffnet wurde.

Nach eingehender Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich feststellen, dass gegen den Bebauungsplan Nr.15 der Stadt Klütz seitens des Straßenbauamt Schwerin in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, wenn bei der weiteren Planung folgendes beachtet wird:

Auf die Bepflanzung mit gebietsheimischen Baum- und Straucharten wird hingewiesen (§40 BNatschG). Der Baum- und Gehölzschutz ist bei der weiteren Planung zwingend zu beachten (RAS LP-4, DIN18920). Sofern Straßenbäume betroffen sein könnten, ist das SBA Schwerin SG 23 zu beteiligen.

Des Weiteren ist der Lärmschutz für die geplante Bebauung durch den Vorhabenträger abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wunrau

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
Telefax: 0385 / 588 81800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/Impressum/Datenschutz/>.



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bauwesen
Frau Maria Schultz

Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

II.9

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost
Eigentumsmanagement
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
Organisation: CR.R 04-O(E) Zi
Az: TÖB-BLN-20-85476
-85478

25.08.2020

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: SCHU / frau Maria Schultz / 13.08.2020

- **Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Hohenkirchen**
 - **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 der Stadt Klütz**
- Stellungnahme der DB AG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstufungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen die beiden o. g. Verfahrens bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Öffentliche Belange der Deutschen Bahn werden hierdurch nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist aus unserer Hinsicht nicht erforderlich

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i. V.

Digital
unterschieden
von Olaf Wiesner
Datum:
2020.08.25
14:43:55 +02'00'

i. A.

Digital unterschrieben von
Christian Zielzki
Datum: 2020.08.25
11:07:06 +02'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seifer

Unser Anliegen:





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Klützer Winkel

Zur Alten Schmiede 12

23948 Damshagen

II 12

REFERENZEN AZ: SCHU vom 13. August 2020, Frau Schultz
ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 272030 / 91526910/ Lfd.Nr. 478
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 28. August 2020
BETRIFFT Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L01

Sehr geehrte Frau Schultz,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 28.08.2020
EMPFÄNGER Amt Klützer Winkel
SEITE 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der zukünftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Leitungswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekom.de zur Verfügung. Die endgültige Ausbauentcheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

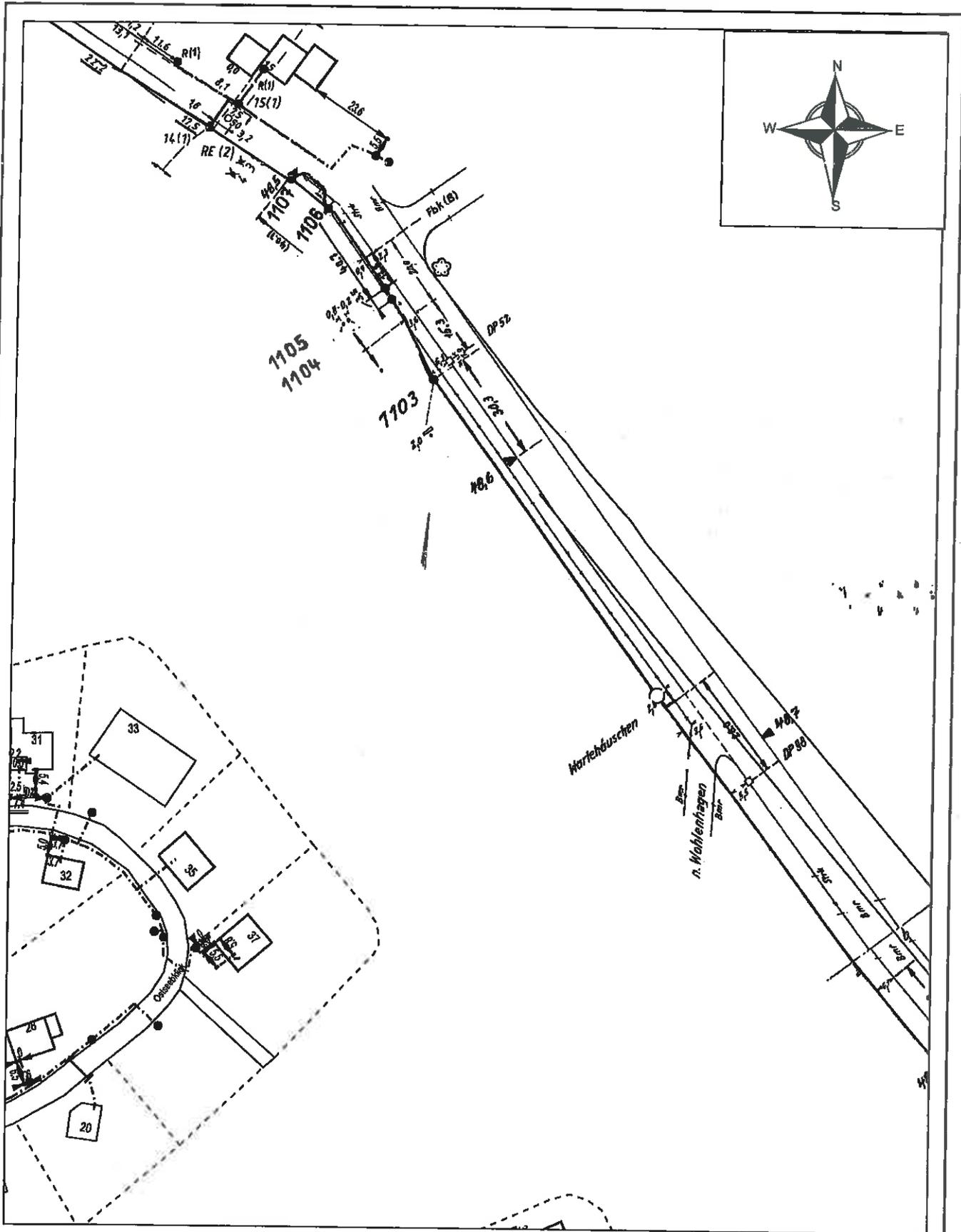
Ute Glaesel

Anlagen

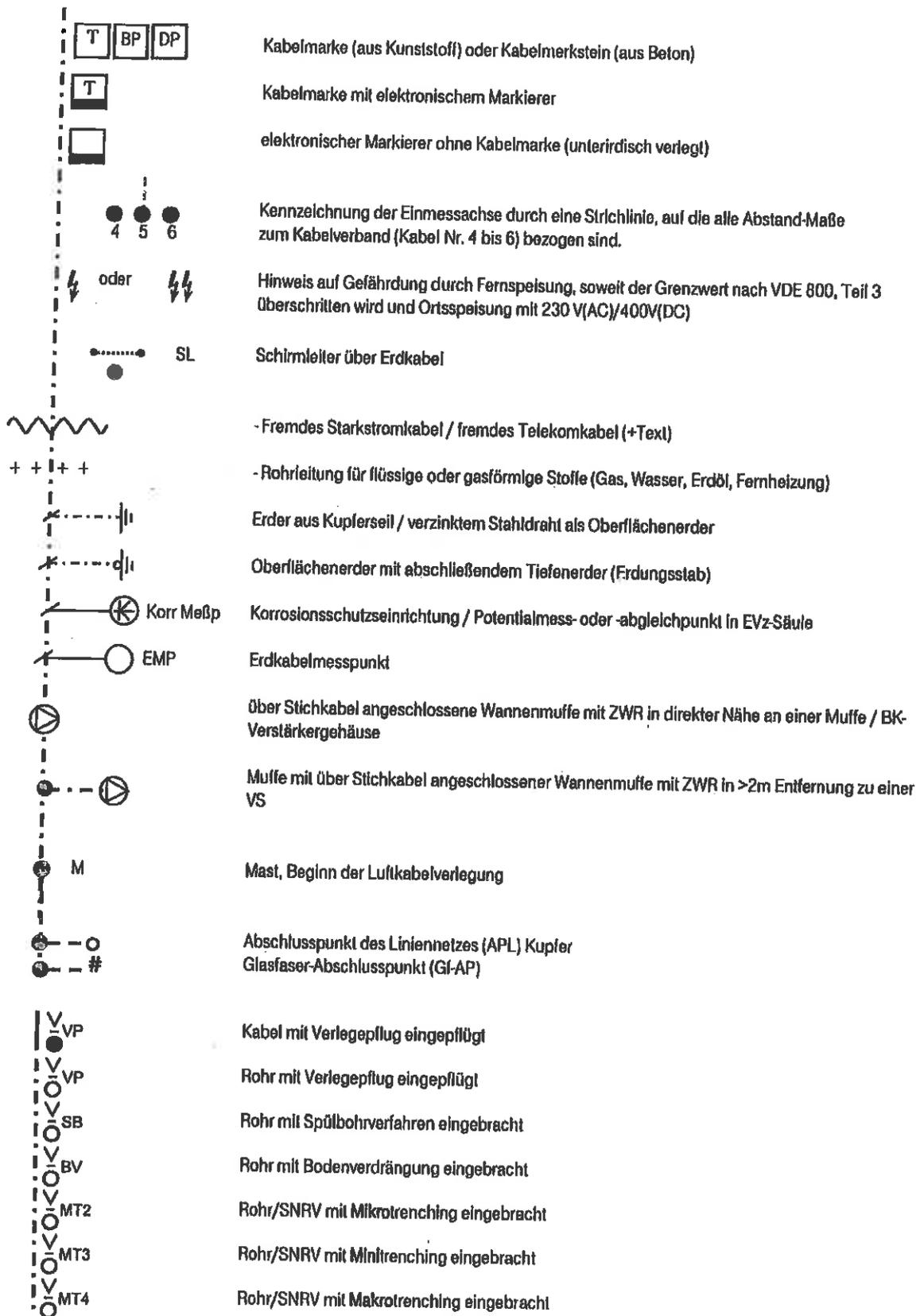
1 Lageplan

Ute
Glaesel

Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2020.08.28
14:07:46 +02'00'



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	KIÜtz	AsB	1
Bemerkung: Wohlenberg, L01		VeB	
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	28.06.2020
		Sicht	Legoplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Amt Klützer Winkel
FB IV
Bauamt
Alte Schmiede 12
23948 Damshagen



Standort- und Anschlusswesen

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

U.13

Mein Aktenzeichen

Sachauskunft

Durchwahl

Datum

t1/ck

Cornelia Kumberruss

757 610

08.09.2020

Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 Reg.-Nr. 0199/20-17

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.08.2020 (Posteingang 17.08.2020) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der o.g. vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz. (Planungsstand 26.05.2020)

Mit der vorgelegten Planung werden die Voraussetzungen für Einrichtungen der touristischen Infrastruktur und der Errichtung von dafür erforderlichen Gebäuden und Stellplätzen sowie ein öffentlicher Parkplatz geschaffen.

Grundsätzlich kann der ausgewiesene Bereich über die Anlagen des ZVG mit Trinkwasser versorgt und das Schmutzwasser entsorgt werden.
Es besteht Anschluss - und Benutzungszwang gemäß gültiger Satzungen des ZVG.

Trinkwasserversorgung

Auf den Flurstücken 26/132, 26/134 und 26/164 befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung AZ DN 150, für die es eine grundbuchliche Sicherung gibt. Gemäß vorgelegter Planung sind die Baufenster für die beiden Gebäude über diesem Leitungsbestand festgesetzt. Da eine Überbauung unzulässig wäre, ist eine für den Erschließer kostenpflichtige Umverlegung bzw. Stilllegung und Neuverlegung einer Versorgungsleitung notwendig.

Notwendige Hausanschlüsse werden auf Antragstellung entsprechend des Bedarfes hergestellt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen.

Schmutzwasserentsorgung

Das Grundstück 26/164 besitzt bereits einen Grundstücksanschluss für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers. Sollte ein weiterer Grundstücksanschluss notwendig sein, kann dieser auf Antragstellung vom ZVG hergestellt werden.

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 079/133/80708
USI-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
IBAN DE02 1304 0000 0358 1818 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BYLADEM1001



Management System
ISO 50001:2011
www.tuv.com
ID 3105042183

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ortslage Wohlenberg befindet sich in der Versickerungssatzung des ZVG. Entsprechend der vorgelegten Begründung zur Satzung soll das Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen auf dem Grundstück versickert werden. Die Anlagen zur Versickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten.

Für die öffentliche Verkehrsfläche wird eine Entwässerung mit direkter Einleitung in das Regenrückhaltebecken auf dem Flurstück 26/153, welches Bestandteil des Gewässers ist, errichtet.

Löschwasserversorgung

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Die Entnahmestellen (RRB und Hydrant) sind im Bestandsplan Trinkwasser dargestellt. Der Hydrant bringt bei Einzelentnahme mehr als 96 m³/h, aber weniger als 192 m³/h.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

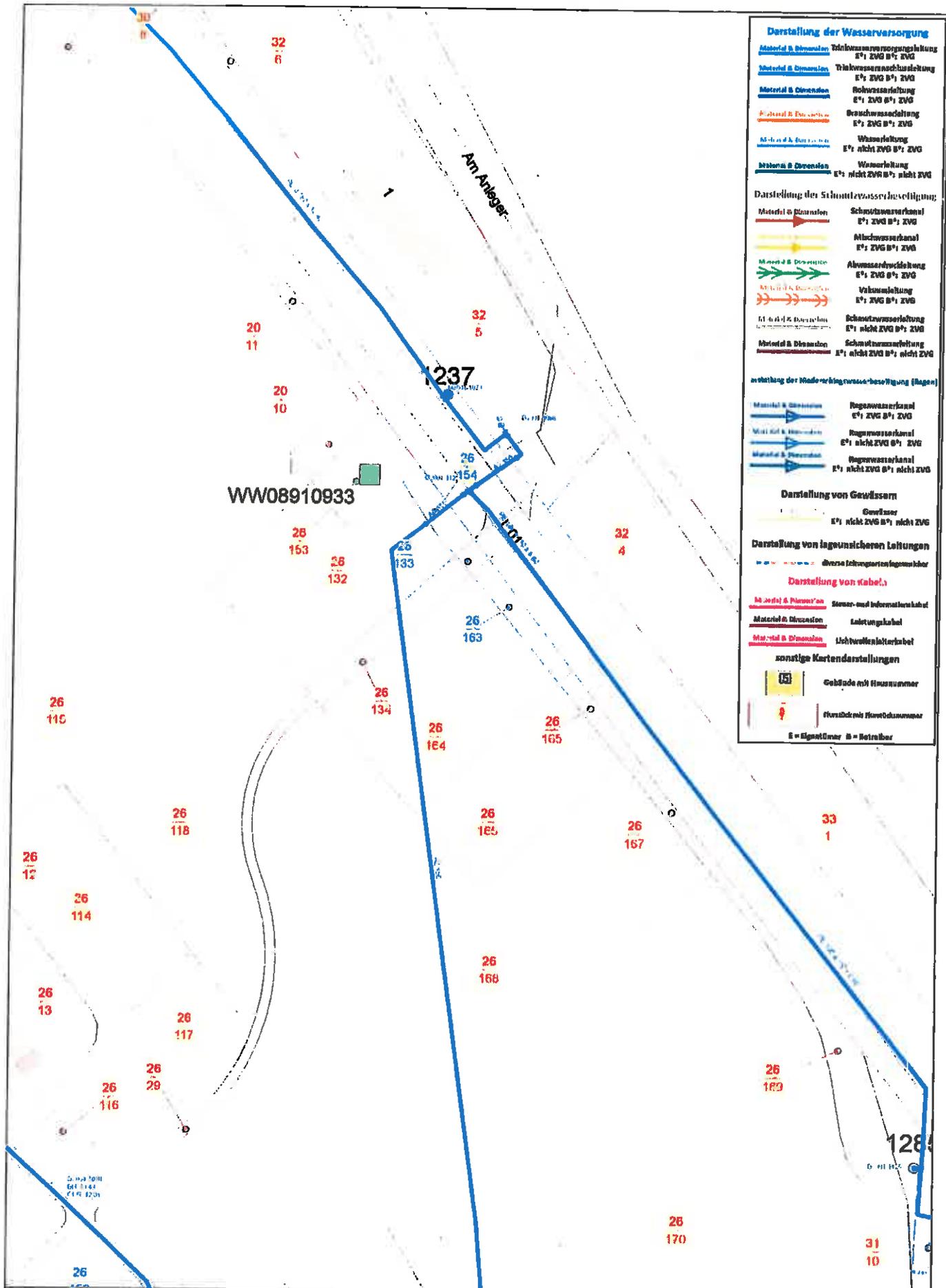

Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG t1

Anlagen:

- Bestandspläne Trink-, und Abwasser



Darstellung der Wasserversorgung

Material & Dimension	Trinkwasserzweigleitung E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasseranschlussleitung E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Behälterleitung E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E: nicht ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E: nicht ZVG B: nicht ZVG

Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung

Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleerung E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E: nicht ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E: nicht ZVG B: nicht ZVG

Darstellung der Regenwasserbeseitigung (Regen)

Material & Dimension	Regenwasserkanal E: ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E: nicht ZVG B: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E: nicht ZVG B: nicht ZVG

Darstellung von Gewässern

Material & Dimension	Gewässer E: nicht ZVG B: nicht ZVG
---------------------------------	---------------------------------------

Darstellung von lageunsicheren Leitungen

Material & Dimension	diverse Leitungsarten lagesicher
---------------------------------	----------------------------------

Darstellung von Kabeln

Material & Dimension	Strom- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel

sonstige Kartendarstellungen

Material & Dimension	Gebäude mit Hausnummer
Material & Dimension	Kreisförmige Hausbuchnummer

E = Eigentümer B = Betreiber

	Datum: 08.09.2020	Name:	Maßstab 1:1000.0	BLATT-Nr. 1/1
	B-Plan 15 der Stadt Klütz; Bestandsplan Trinkwasser und Löschwasserentnahmestellen			
© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grovesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grovesmühlen, Telefon: 03881-7670, info@zweckverband-gvm.de				

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

II 19

Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel				
EINGANG				
15. Sep. 2020				
AV	BM	LVB	F	st.
FBI	FB II	FB III	F	W

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-5150-2020

Schwerin, 8. September 2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

Ihre Anfrage vom 13.08.2020; Ihr Zeichen: SCHU

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19081 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.pollizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende ihnen ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Cornelia Thiemann-Groß

Anlage

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmeide 12
23948 Damshagen

II.20

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
19.08.2020

Unser Zeichen
2020-006743-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
SCHU

Ihre Nachricht vom
13.08.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dirk Blemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gölletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0800 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

Sehr geehrte Frau Schultz,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

II.22

Nur per E-Mail m.schultz@kluetzer-winkel.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-800-20	Herr Jelinek	0228 5504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	18.08.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Satzung über die vorhabezogene 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 13.08.2020 - Ihr Zeichen: SCHU

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Hinweisen möchte ich darauf, daß bei Arbeiten direkt an der L 01 die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Deutscher Wetterdienst - Postfach 80 06 62 - 14405 Potsdam

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/18.01.03/
176-2020
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221783973

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

II.23

Amt Klützer Winkel EINGANG			
10. Sep. 2020			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Stahnsdorf, 2. September 2020

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 13.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o: ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 089 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1690
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

m.schultz@kluetzer-winkel.de
poststelle@kluetzer-winkel.de

11.24

BEARBEITET VON Herr Obitz

TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 03. September 2020

BETREFF **Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01**

BEZUG Ihr Schreiben vom 13. August 2020 AZ: SCHU

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B – BB 52/2020 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Vorentwurf der Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungs-

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindung: B8k - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130

ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de

recht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bau-
phasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und
-besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge ein-
richten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3
ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Obitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Amt Klützer Winkel EINGANG			
		27. Aug. 2020	
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

Amt Klützer Winkel
Fachbereich IV
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

II 25

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt Lübeck
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Ihr Zeichen
SCHU

Mein Zeichen
3111SB3-213.2-303-OSLM/51
3. Änd. u. Ergänz. vhb. B-
Plan Nr.15, 8.20
Az. alt: 213.2/51

24.08.2020

Thomas Melburg
Telefon 0451 6208-311

Zentrale 0451 6208-0
Telefax 0451 6208-190
wsa-luebeck@wsv.bund.de
www.wsa-luebeck.wsv.de

**Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet
Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01
Stellungnahme**

Ihr Schreiben vom 13.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Meine Belange werden in der Satzung, Stand vom 26.05.2020 unter dem
Punkt 17, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise, Absatz 17.5, ausreichend
berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Melburg

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Klützer Winkel

Schlossstraße 01
DE-23948 Klütz

II. 26

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB202000585

Schwerin, den 18.08.2020

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan B Plan 153. vorhabenbez. Änder. für das Sondergebiet

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56968
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE78 1300 0000 0013 001661
BIC: MARKDEF1130

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle höhenlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeller in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkstelle (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeller (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeller befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzutellen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzutellen.
- **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- **Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für Innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

<p>TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p>OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p>HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel</p>
<p>BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>		<p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
<p>GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>		<p>Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
<p>TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Klützer Winkel
 Maria Schultz
 Zur alten Schmiede
 23948 Klütz

II. ZP

Ansprechpartner: Frank Löbner
 Telefon: 0341/3504-422
 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 08535/20
 PE-Nr.: 08535/20
 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!
 Datum: 18.08.2020

Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klitz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01

Ihre Anfrage/n vom: Brief 13.08.2020
 an: GDMCOM
 Ihr Zeichen: SCHU

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.938509, 11.248315

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITESTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Kletitz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01**

Reg.-Nr.: 08535/20

PE-Nr.: 08535/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der oben genannten Anlagenbetreiber von Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die aufgeführten Anlagenbetreiber, sind deshalb weiterhin an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

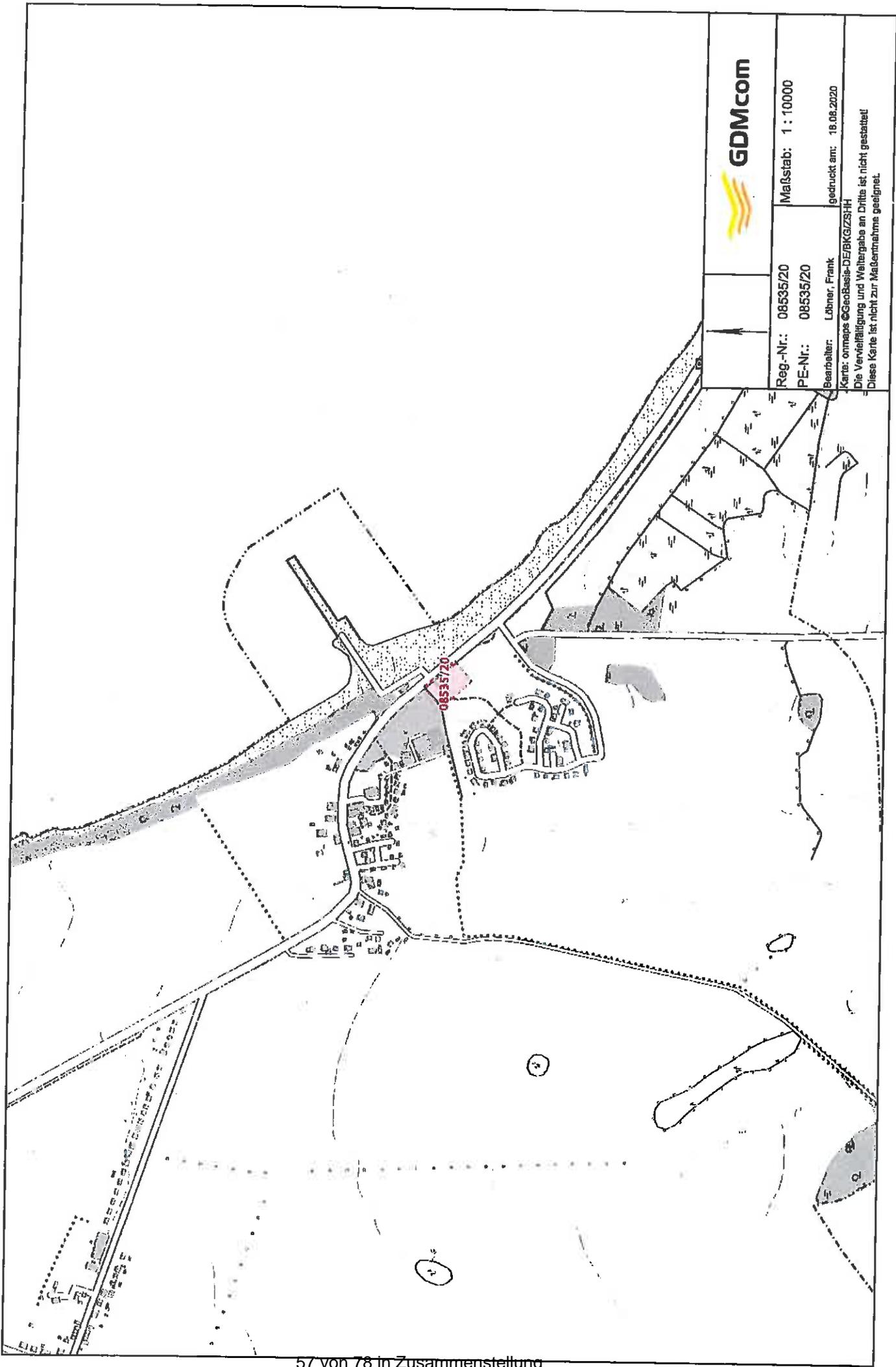
Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Reg.-Nr.: 08535/20	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 08535/20	
Bearbeiter: Löhner, Frank	gedruckt am: 18.08.2020
Karte: onmaps ©GeoBase-DE/BKG/ZSHH	
Die Verfertigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!	
Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.	

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 1. September 2020 13:45
An: Planungsbüro Mahnel (J.Rein)
Betreff: BIL Anfragestatus - 3. Änderung des B-Nr. 15 der Stadt Klütz (20200901-0399)

Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[3. Änderung des B-Nr. 15 der Stadt Klütz](#)" (20200901-0399) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

Keine zuständigen Teilnehmer

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 12.500 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen!
Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de.
Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

BIL eG
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de



Ronald Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

II 28a

Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20200901-0399

Sehr geehrter Herr Mahnel

Ihre Anfrage "3. Änderung des B-Nr. 15 der Stadt Klütz" mit der Nummer 20200901-0399 vom 01.09.2020 11:44:30 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

20200901-0399

3. Änderung des B-Nr. 15 der Stadt Klütz

Typ:
Planung

Klassifizierung:
Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten

Start der Maßnahme:

16.06.2021

Auftraggeber:

Planungsbüro Mahnel

Beschreibung:

Klütz B-Plan Nr. 15, 3. Änderung

Lagebeschreibung:

An der Landstraße 01



Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)

in ETRS89-32N: 647581.7369588034,5979017.372033058
in WGS-84: 11.248316296452863,53.93847240555931

Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber

Keine zuständigen Teilnehmer gefunden

Von der BIL Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich.

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH

ASTORA GmbH & Co.KG

Air BP

Amprion GmbH

BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH

BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

BayWa r.e. Operation Service GmbH

Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

CenturyLink Communications Germany GmbH

(Beauskunftung durch die Steuermagel GmbH)

Currenta

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Erdgas Münster GmbH

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure - Bereich Pipelines

(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Ferngas Netzgesellschaft mbH

(Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

GASCADE Gastransport GmbH

(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)

GASSCO AS

GEW Wilhelmshaven GmbH

Gas-Union GmbH

GasLINE Netzgebiet OST

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

InfraServ Gendorf - Vinnolit

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung-

MERO Germany AG

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Neptune Energy Deutschland GmbH

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Nippon Gases Rheinland

Nippon Gases Saarland

Nord-West Kavernengesellschaft mbH

Nord-West Oelleitung GmbH

Nowega GmbH

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

Ontras Gastransport GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

PCK Raffinerie GmbH Schwedt

PLEdoc GmbH

(Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel)

RAG Montan Immobilien GmbH

Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Ruhr Oel GmbH

RuhrEnergie GmbH, EVR

(Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet)

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

STORAG ETZEL GmbH

(ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel)

Shell Rheinland Raffinerie

TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH

TeleData GmbH

Telia Carrier Germany GmbH

Thyssengas GmbH

Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel

Uniper Wärme GmbH

VNG Gasspeicher GmbH

(Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)

ValloSol GmbH

Windpower GmbH

Wintershall Holding GmbH

YNCORIS GmbH & Co. KG

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

Zweckverband Landeswasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R.

terranets bw GmbH

Gemeinden im Bereich der Anfrage

Stadt Klütz - Gemeindeschlüssel: 13074039

Postleitzahlen im Bereich der Anfrage

23948 - 23948 Damshagen, Kalkhorst, Klütz, Warnow

Mit freundlichen Grüßen
BIL eG

Polizeipräsidium Rostock
Polizeiinspektion Wismar



Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar

Amt Klützer Winkel
Bauwesen
Frau Maria Schultz
m.schultz@kluetzer-winkel.de

U. 29

bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK
Telefon: 03841-203-318
Telefax: 03841-203-306
E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de
Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891

Versand per E-Mail

Wismar, 20.08.2020

Satzung über die vorhabenbezogene 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße 01
Ihr Anschreiben vom 13. August 2020

Sehr geehrte Frau Schultz,

die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft.
Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Huschka-Kössler
(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Postanschrift:
Polizeiinspektion Wismar
Rostocker Straße 80
23970 Wismar

Telefon: +49 3841 203 0
Telefax: +49 3841 203 306
E-Mail: pi.wismar@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12

23948 Damshagen

11.31

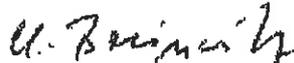
Bearbeiter	Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		Dorf Mecklenburg,	28.08.2020

Betr.: B-Plan 15, 3. Änderung, Stadt Klütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der o. g. Änderung sind keine Anlagen des WBV „Wallensteingraben-Küste“ vorhanden. Ich gehe davon aus, dass das an der L01 befindliche Rückhaltebecken durch die Änderung in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Brüsewitz
Geschäftsführer

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

II.33

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
SCHU	13.08.2020	324-20/3/MH	04.09.20

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

Hier: 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01

Sehr geehrte Frau Schultz,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir lehnen die Bebauung des Planungsgebietes ab.

Siedlungsentwicklung sollte die Weichen für die nächsten 50-100 Jahre stellen. Eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung muss den Ressourcen-Schutz konsequent verfolgen, damit die Klimaziele erreichbar und eine Klimaanpassung möglich werden.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Küstenschutzstreifen gem. § 29 NatSchAG M-V i.V.m. § 61 BNatSchG bis 150 m landwärts der Küstenlinie sowie überwiegend unter 5 m Höhe. Dieser Streifen ist grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. Insbesondere mit Blick auf den prognostizierten Anstieg des Meeresspiegels um ca. 0,5 m bis 2100 (Grindstedt 2015) ist dies wichtig, um Raum für die dynamische Entwicklung der Küstenlinie und Maßnahmen des Küstenschutzes vorzuhalten. Mit § 24 NatSchAG M-V verpflichtet sich das Land zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der marinen Natur entsprechend der Helsinki-Kommission. Dazu zählt der weitestgehende Erhalt der natürlichen Küstendynamik mit Vermeidung neuer Küstenschutzmaßnahmen. Dieser Verpflichtung ist nur nachzukommen, indem das Plangebiet unbebaut bleibt.

Mit dem Vorhaben wird eine neue Fläche außerhalb der bisherigen Siedlungsgrenzen überplant, so dass es eines neuen Bebauungsplans bedarf, nicht einer Änderung des B-Planes Nr. 15.

Sofern trotz dieser Einwände die Planung weiter verfolgt wird, ist eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchzuführen inklusive Wirkungen auf Klima und Luftqualität. Auswirkungen auf folgende geschützte Teile von Natur und Landschaft sind zu erwarten und näher zu untersuchen: EU-Vogelschutzgebiet DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, GgB DE 1934-302 „Wismarbucht“ u.a. Schutzziel Küstenhabitats und Kegelrobbe durch Strandnutzung beeinträchtigt, geschützte Biotope, Biotopverbund i.w.S.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Wir fordern die Stadt Klütz auf, die touristische Nutzung ihrer Fläche und Naturschätze so zu gestalten, dass die „Attraktion Natur“ dauerhaft erhalten bleibt.

Wir fordern den Landschaftsplan aufzustellen, dessen Erarbeitung bereits 2013 begonnen wurde. In dem Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG zu beteiligen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Mareike Herrmann
Referentin für Naturschutz

Quellenangaben:

Grinsted, A. (2015): Projected Change – Sea Level, in: The BACC II Author Team (2015): Second Assessment of Climate Change for the Baltic Sea Basin, Heidelberg New York Dordrecht London, pp 253-263



Landesanglerverband M-V e.V. · OT Gårslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen

Amt Klützer Winkel
Zur Alten Schmiede 12
23948 Damshagen

T. 35

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.08.2020

Unsere Zeichen
Ne/Vo

Datum
10.09.2020

Stellungnahme 3. Änderung B-Plan Nr. 15 "Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landstraße L 01"

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Anhand der Luftbilder des Maßnahmengebiets ist zu erkennen, dass mehrere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope betroffen sein könnten. Zusätzlich ist eine Versiegelung von Flächen geplant. Die Auswirkungen sowie der resultierende Kompensationsbedarf der geplanten Änderung sollten anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. Diese naturschutzrechtliche Bewertung muss den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes entsprechen. Zusätzlich sollten geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kilian Neubert

BESCHLUSSAUSZUG

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen
vom 30.09.2020

- zu 13 **Satzung über die vorhabenbezogene 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01**
hier: **Stellungnahme als Nachbargemeinde**
Vorlage: **GV Damsh/20/14739**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Damshagen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Zustimmung:	9
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.


i. A. A. Bunge
Verw.-angestellte

BESCHLUSSAUSZUG

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 22.10.2020

- zu 19 **Satzung über die vorhabenbezogene 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01**
hier: **Stellungnahme als Nachbargemeinde**
Vorlage: **GV Bolte/20/14742**

Hier berichtet Herr Steigmann aus dem Bauausschuss. Es wird sich grundsätzlich für die infrastrukturelle Entwicklung ausgesprochen, aber man sieht die anzusiedelnden Ferienwohnungen kritisch.

Anschließend lässt Herr Wardecki über den Ursprungsbeschluss der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	10
Zustimmung:	7
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2
Befangenheit:	0

F. d. R. d. A.

i. A. M. Rieske

i. A. M. Rieske
Verw.-angestellte

Amt Klützer Winkel

Hamburg, 16.06.2020

Fachbereichsleiterin Bauwesen,
Bauleitplanung und Investitionsvorhaben
Frau Schulz

Zur Alten Schmiede 12
23948 Dammschagen



Geplante Bebauungspläne in Wohlenberg

Sehr geehrte Frau Schulz,

vielen Dank für das angenehme Gespräch und die Informationen am 08. Juni dieses Jahres.

Ich möchte hiermit gern auf einige Themen zurückkommen.

Sie informierten darüber, dass ein B-Plan Nr. 27 erarbeitet wurde, der Anfang August beschlossen werden soll. Hier ist geplant, dass 80 Ferienhäuser mit 400 Betten entstehen.

Des Weiteren ist die Erarbeitung der 3. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße vorgesehen. Die in Rede stehende Fläche liegt direkt unterhalb meines Grundstücks Ostseeblick 33. Geplant sei, hier Gastronomie und weitere Infrastrukturnutzungen zuzulassen.

Darüber hinaus sei ein B-Plan an der Landesstraße am Abzweig zu Wohlenhagen vorgesehen, der ebenfalls zur Infrastrukturversorgung dienen soll.

Weiterhin ist die Entwicklung im Bereich der Mole geplant.

Ich möchte als direkter Anlieger der geplanten Bebauung nicht abwarten, bis der B-Plan Nr. 15, 3. Änderung öffentlich ausgelegt wird, sondern bereits jetzt die Gelegenheit nutzen, meine Einwände vor der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Zum einen wird die freie Sicht, die nicht unerheblich Einfluss auf das Mietverhalten der Feriengäste meiner Ferienwohnungen hat, stark eingeschränkt.

Zum anderen ist mit zunehmendem Lärm in den Abendstunden zu rechnen. Die Feriengäste in Wohlenberg suchen die Ruhe und wollen gerade nicht in den stark frequentierten Orten Urlaub machen. Derzeit ist der Bereich durch Parker tagsüber genutzt.

Ich bitte daher bereits in Vorbereitung der B-Planerarbeitung zu prüfen, ob der B-Plan an dieser Stelle erforderlich ist oder sich die geplante Bebauung auch an anderer Stelle verwirklichen lässt.

Ich erlaube mir im Folgenden ein paar Anregungen zu geben.

Da Infrastruktureinrichtungen an 2 verschiedenen Orten geplant sind, bitte ich um Prüfung, ob die gesamte Infrastruktur auch auf der Fläche am Abzweig zu Wohlenhagen oder ggf. auch im Rahmen des B-Planes 27 realisiert werden kann.

Die Zusammenlegung der Infrastruktur am Abzweig zu Wohlenhagen dürfte auch Kosteneinsparungen in der Erschließung bringen. Zudem könnte die Kommune weiterhin die Parkgebühren auf der in Rede stehenden Bebauungsfläche, die aktuell als Parkplatz intensiv genutzt wird, einnehmen.

Wenn 80 Ferienhäuser mit 400 Betten geplant sind, dürfte eine unmittelbar in der Nähe befindliche Gastronomie auch hier in Betracht kommen. An der Landesstraße gibt es bereits eine Gastronomie.

Die Entwicklung im Bereich der Mole wird begrüßt. Eine **Gastronomie** an dieser Stelle dürfte prädestiniert sein.

Ich bitte somit ausdrücklich, Ihre Entscheidung zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 15 nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

A redacted signature consisting of two horizontal black bars of varying lengths, completely obscuring the name and any handwritten notes.

Amt Klützer Winkel
EINGANG

20. Aug. 2020

AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

11.29

[REDACTED]

Amt Klützer Winkel
Stadt Klütz
Bürgermeister
Herrn Jürgen Mevius

Hamburg, 17.08.2020

Zur Alten Schmiede 12
23948 Dammshagen

Antrag auf Erweiterung der Satzung über die vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 in Wohlenberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mevius,

dem Amtsblatt habe ich entnommen, dass die Stadtvertretung der Stadt Klütz in ihrer Sitzung am 23. Juli 2018 den Beschluss über die Aufstellung der Satzung über die 3. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz für das Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur an der Landesstraße L 01 gefasst und am 17. Februar 2020 mit dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung von Voraussetzungen für die Sicherung der Versorgung und Infrastruktur bestimmt hat, dass mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen ist.

Der Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz grenzt unmittelbar an mein Grundstück.

Ich beantrage hiermit, den Geltungsbereich der 3. Änderung anzupassen und mein Grundstück, mit dem Flurstück 26/115 miteinzubeziehen, siehe Anlage.
Hierbei beziehe ich mich auf ein am 10.08.2020 geführtes Gespräch mit Ihrer Fachbereichsleiterin Bauwesen, Bauleitplanung und Investitionsvorhaben, Frau Schulz.

Ich beabsichtige die Errichtung eines Wohnhauses mit Ferienwohnungen und Atelier sowie ein Nebengebäude mit Holzwerkstatt, wo die Möglichkeit besteht, Kindern den Umgang mit Holz beizubringen und Malstunden für Kinder zu geben, um das Freizeitangebot des Ortes auszubauen.

Damit wird gleichzeitig die Lücke zwischen den Flurstücken 26/11 und 26/132 geschlossen.
Die Erschließung wäre über das Flurstück 26/132 problemlos möglich.
Ein Wegerecht würde mir der Investor, Herr Jensen, wie vorbesprochen, einräumen.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung und würde mich über eine positive Beschlussfassung freuen.

Sofern weitere Unterlagen beizubringen, bzw. durch mich weitere Veranlassungen erforderlich sind, bitte ich um Information.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

